2. Änderung des Bebauungsplanes „Bände" in Horb a.N. - Dießen (Gesamter Geltungsbereich)

BEGRÜNDUNG

Bestand

Der Bebauungsplan „Bände" in Dießen ist seit 16.06.1998 rechtsverbindlich und wurde zuletzt durch die 1. Änderung (Deckblatt vom 09.06.2006) geändert. Der Bebauungsplan sieht ein allgemeines Wohngebiet das durch Baugrenzen definiert ist vor.

Planungsanlass

Ein Bauplatzerwerber hat verschiedene Bauwünsche vorgebracht, die nur durch eine Bebauungsplanänderung ermöglicht werden können. Neben einer flexibleren Festsetzung der Gebäudestellung, die im Einzelfall eine bessere Nutzung solarerer Energiequellen ermöglichen soll, gehören hierzu auch besondere Wünsche an die Gebäudegestaltung (Pultdächer, schwarzblaue Dachdeckung). Der Ortschaftsrat hat in der Sitzung am 14.06.2006 eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.

Planungsinhalt

Der Bebauungsplan "Bände" soll nun dahingehend geändert werden, dass eine Nutzung solarer Energien ermöglicht wird. Hierzu wird die Drehung der Hauptfirstrichtung allgemein als Ausnahme zugelassen, sofern solare Energiequellen genutzt werden sollen. Weiterhin sollen schwarzblaue Dacheindeckungen sowie Pultdächer ermöglicht werden. Die Änderung betrifft den gesamten Geltungsbereich. Die übrigen Festsetzungen werden nicht geändert.

Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Art und Maß der Bebauung sowie die durch Baugrenzen definierten Baufenster werden durch die vorliegende Änderung nicht verändert. Insofern liegt kein zusätzlicher Eingriff in die Schutzgüter vor. Zudem wird aufgrund der nun möglichen Nutzung von solaren Energien ein Beitrag zur Verringerung des allgemeinen Energieverbrauches geleistet. Auf detailliertere Untersuchungen kann daher verzichtet werden.

Städtebauliche Auswirkungen

Durch das Bauvorhaben wird die allgemein gewünschte Nutzung von solaren Energiequellen erleichtert. Städtebaulich bestehen diesbezüglich gegen die Änderung keine Bedenken.

Verfahren

Die Kosten des Änderungsverfahrens werden von der Stadt Horb a.N. getragen, da die Änderung eine allgemeine Anpassung an zeitgemässe Festsetzungen umfasst und auch dem Wunsch des Gemeinderates zur verstärkten Nutzung solarer Energiequellen nachkommt.

Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt kann der Bebauungsplan nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren geändert werden. Eine Umweltprüfung ist daher nicht durchzuführen. Die betroffene Öffentlichkeit wurde über die Änderung der Planung informiert.

Aufgestellt:
Horb a.N., den 29.06.2006
Fachbereich Stadtentwicklung

Penck Scherer

Anerkannt:
Horb a.N., den 29.06.2006
Bürgermeisteramt

Theurer, Oberbürgermeister